

**Anlage**  
**zu den "Ergänzenden Bestimmungen"**  
**der Stadtwerke Husum Netz GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen**  
**für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**  
 Gültig ab 01.01.2014

Ihr Energie- und ServiceCentrum

Stadtwerke Husum Netz GmbH  
 Am Binnenhafen 1, 25813 Husum

Telefon:	04841	8997-777
Telefax:		8997-188
E-Mail:	<a href="mailto:info@husumnetz.de">info@husumnetz.de</a>	
Internet:	<a href="http://www.husumnetz.de">www.husumnetz.de</a>	

Ansprechpartner		
Energie.System.Dienste	04841	8997-216
		8997-217
		8997-222
Telefax		8997-322

Ansprechpartner		
Netznutzung	04841	8997-126
Telefax		8997-334

Annahme von Störungsmeldungen außerhalb der Öffnungszeiten	04841	8997-200
---	-------	----------

Öffnungszeiten der Stadtwerke Husum Netz GmbH

Montag – Donnerstag	08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.30 – 12.00 Uhr

Besondere Gesprächstermine können gerne mit uns vereinbart werden.

**Anlage  
zu den "Ergänzenden Bestimmungen"  
der Stadtwerke Husum Netz GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen  
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)  
Gültig ab 01.01.2014**

**1. Baukostenzuschüsse**

gem. Ziffer 1 der „Ergänzenden Bestimmungen“

**1.1 Neuregelung**

Für die Neuanschlüsse und Anschlussverstärkungen gemäß § 9 Abs. 1 – 3 AVBWasserV richtet sich die Höhe des jeweiligen Baukostenzuschusses nach den Grundsätzen der Ziffer 1.1 bis 1.4 der „Ergänzenden Bestimmungen“.

**1.1.1 Haushaltkunden**

Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung für Haushaltkunden wird nach dem in Ziffer 1.3 der „Ergänzenden Bestimmungen“ angegebenen Umlageschlüssel bemessen.

**1.1.2 Übrige Tariffkunden**

Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung für die übrigen Tariffkunden wird in der Baukostenzuschussberechnung nach folgender Leistungsabstufung festgelegt, die sich aus der jeweils installierten Größe des Messgerätes ergibt:

Leistungsstufen (Größe des installierten Messgerätes)

bis	NG 10	bis	NG 80
„	NG 20	„	NG 100
„	NG 30	„	NG 150
„	NG 50		

Höhere Leistungsstufen sind der entsprechenden Größe der installierten Messgeräte zuzuordnen.

**1.2 Übergangsregelung**

Für Neuanschlüsse und Anschlussverstärkungen in Gebieten, in denen mit der Errichtung der Verteilungsanlagen vor dem 01.01.1980 begonnen wurde (siehe Ziffer 1.5 der „Ergänzenden Bestimmungen“), richtet sich die Höhe des jeweiligen Baukostenzuschusses nach den Artikeln I und II der bisherigen Anschlusskosten-Richtlinien der Stadtwerke Husum Netz GmbH in der Fassung vom 25. Oktober 1979 (Preisstand 15. November 1979).

**2. Hausanschlusskosten**

**2.1 Erstellen von Hausanschlüssen**

Gemäß Ziffer 2.3 der "Ergänzenden Bestimmungen"

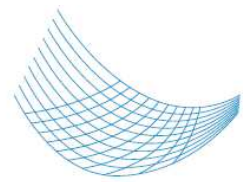
**2.1.1 Übliche Anschlüsse**

Die Hausanschlusskosten setzen sich aus pauschalieren festen und veränderlichen Kosten zusammen.

Die festen Kosten gelten für die Abzweiginrichtung, die Hauseinführung, die Hauptabsperreinrichtung sowie die dazugehörigen Montage- und Transportkosten.

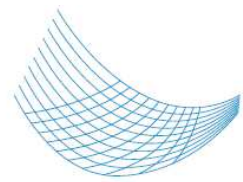
Die veränderlichen Kosten je lfdm gelten für die Material- und Montagekosten für die zur Verbindung der Verbrauchsanlage mit dem Verteilungsnetz erforderliche Anschlussleitung. Der Berechnung wird die Rohrlänge von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes bis zur Hauptabsperreinrichtung zugrunde gelegt und die Länge auf volle Meter aufgerundet.

Die erforderlichen Erdarbeiten einschließlich der Wiederherstellung der Oberflächen werden nach Selbstkosten gesondert abgerechnet.



**HUSUMNETZ**

	netto	brutto (inkl. 7 %)
	EUR	EUR
1" und 1 ¼" Rohrdurchmesser		
- feste Kosten	745,00	797,15
- veränderl. Kosten je m Anschlussleitung	5,00	5,35
2" Rohrdurchmesser		
- feste Kosten	923,00	987,61
- veränderl. Kosten je m Anschlussleitung	8,50	9,10
<b>2.1.2 Außergewöhnliche Hausanschlüsse</b>		
Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, werden die Kosten gesondert ermittelt und nach Aufwand oder zum vereinbarten Festpreis abgerechnet. Die Entscheidung, wann derartige Fälle vorliegen, treffen die Stadtwerke Husum Netz GmbH.		
<b>2.2 Veränderungen an Hausanschlüssen</b>	netto	brutto (inkl. 7 %)
gemäß Ziffer 2.3 der „Ergänzenden Bestimmungen“	EUR	EUR
<b>2.2.1</b> Für den Austausch des Messgerätes im Zuge der Anschlussverstärkung wird ein Pauschalbetrag in Höhe von berechnet. Eventuell anfallende Materialkosten werden nach Aufwand zusätzlich berechnet.	113,30	121,23
<b>2.2.2</b> Die Veränderung des gesamten Hausanschlusses (z. B. wenn Rohrarbeiten erforderlich werden) wird gemäß Ziffer 2.1 berechnet.		
<b>3. Inbetriebsetzung von Kundenanlagen</b>	netto	brutto (inkl. 7 %)
gemäß Ziffer 5. der "Ergänzenden Bestimmungen"	EUR	EUR
<b>3.1</b> Für jede Inbetriebsetzung einer Mess- und/oder Steuereinrichtung wird je Mess- und/oder Steuereinrichtung ein Pauschalbetrag in Höhe von berechnet.	63,80	68,27
<b>3.2</b> Für jede weitere Inbetriebsetzung einer Mess- und/oder Steuereinrichtung im gleichen Arbeitszug gemäß Ziff. 3.1 wird ein Pauschalbetrag in Höhe von berechnet.	24,20	25,89
<b>3.3</b> Bei vergeblichen Inbetriebsetzungen gemäß Ziffer 5.2 der "Ergänzenden Bestimmungen" und bei sonstigen vom Kunden zu vertretenden Fehlfahrten wird jeweils ein Pauschalbetrag in Höhe von berechnet.	39,60	42,37
<b>3.4</b> Für jede Auswechslung einer Mess- und/oder Steuereinrichtung bzw. jede Wiederinbetriebnahme auf Veranlassung des Kunden wird je Mess- und/oder Steuereinrichtung ein Pauschalbetrag in Höhe von berechnet. Der Pauschalbetrag wird auch bei Messstellenbetreiberwechsel berechnet (Grundversorgung).	63,80	68,27
<b>3.5</b> Für jede weitere Auswechslung einer Mess- und/oder Steuereinrichtung im gleichen Arbeitszug gem. Ziff. 3.4 wird ein Pauschalbetrag in Höhe von berechnet.	24,20	25,89



**HUSUMNETZ**

3.6	Für die Beseitigung von Störungen wird	netto	brutto (inkl. 19 %)
	- innerhalb der üblichen Arbeitszeiten	EUR	EUR
	ein Pauschalbetrag in Höhe von	65,00	77,35
	- außerhalb der üblichen Arbeitszeiten und an Sonn- und Feiertagen ein Pauschalbetrag in Höhe von berechnet.	97,50	116,03

Eventuell zusätzlich anfallende Materialkosten, Montagestunden bzw. Erdarbeiten werden nach Aufwand berechnet.

<b>4.</b>	<b>Plombenverschlüsse</b>	netto	brutto (inkl. 19 %)
	gemäß § 10, § 12, § 18 AVBWasserV	EUR	EUR
	Für die Wiederanlegung von widerrechtlich beschädigten oder entfernten Plombenverschlüssen – unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der Stadtwerke Husum Netz GmbH - wird ein Pauschalbetrag in Höhe von	45,10	--
	berechnet, bzw. kann im Wiederholungsfall der Aufwand in Rechnung gestellt werden (§ 10 AVBWasserV).		

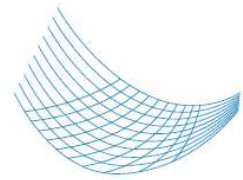
<b>5.</b>	<b>Prüfung von Messeinrichtungen</b>	netto	brutto (inkl. 19 %)
	gemäß § 19 AVBWasserV	EUR	EUR
	Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die aktuellen Kosten für die Überprüfung der Messeinrichtung werden auf Anfrage gern mitgeteilt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Messeinrichtung betragen	77,00	91,63
	Die o.g. Kosten übernehmen die Stadtwerke Husum Netz GmbH, falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet. Andernfalls trägt der Kunde die Kosten.		

<b>6.</b>	<b>Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussleitung</b>	netto	brutto (inkl. 19 %)
	gemäß Ziffer 5.3 der "Ergänzenden Bestimmungen"	EUR	EUR
	Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen.		

6.1	Für jede Unterbrechung der Versorgung einer Kundenanlage innerhalb der üblichen Öffnungszeiten wird ein Pauschalbetrag in Höhe von	45,10	--
	und für beauftragte Sperrungen in Höhe von berechnet.	45,10	53,67
	Außerhalb der üblichen Öffnungszeiten und an Sonn- und Feiertagen wird ein Pauschalbetrag bei jeder Unterbrechung der Versorgung in Höhe von	67,10	--
	und für beauftragte Sperrungen in Höhe von berechnet.	67,10	79,85

Wird der zur Unterbrechung der Versorgung notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den Hausanschlusseinrichtungen vom Kunden nicht gewährt, werden die Kosten für die Unterbrechung der Versorgung nach Aufwand berechnet.

6.2	Für jede Wiederaufnahme der Versorgung einer Kundenanlage innerhalb der üblichen Öffnungszeiten wird ein Pauschalbetrag		
-----	---	--	--



**HUSUMNETZ**

in Höhe von  
berechnet. 45,30 53,91

Außerhalb der üblichen Öffnungszeiten und an Sonn- und Feiertagen wird ein Pauschalbetrag bei jeder Wiederaufnahme der Versorgung in Höhe von  
berechnet. netto brutto  
EUR EUR  
67,49 80,31

Die Kosten für die Wiederaufnahme entfallen, wenn der Neukunde nicht der zuvor gesperrte Kunde ist.

Wird der zur Unterbrechung bzw. zur Wiederaufnahme der Versorgung notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den Hausanschlusseinrichtungen vom Kunden nicht gewährt, werden die Kosten für die Unterbrechung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung nach Aufwand berechnet.

6.3 Wird der Kunde zum angekündigten bzw. vereinbarten Termin nicht angetroffen, wird für jeden weiteren Versuch ein Pauschalbetrag in Höhe von  
berechnet. 39,60 --

**7. Zahlungsverzug** netto brutto  
gemäß § 27 Abs. 2 AVBWasserV EUR EUR

7.1 Mahnkosten  
Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die erste Zahlungserinnerung kostenfrei.  
Für jede weitere schriftliche Zahlungserinnerung wird ein Betrag von  
berechnet. 5,00 --

7.2 Nachinkassogang  
Für jeden Nachinkassogang einer fälligen Forderung (z.B. erneute örtliche Vorlegung der Rechnung durch den Beauftragten der Stadtwerke Husum Netz GmbH) werden zur Abgeltung der Verwaltungskosten sowie des anteiligen Personal- und Wegaufwandes  
berechnet. 39,60 --

**8. Umsatzsteuer**  
Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zurzeit 19 % bzw. 7 % wird zusätzlich berechnet. Die Kosten für die Plombenverschlüsse gemäß Ziffer 4 und die unter Ziffer 6 aufgeführten Kosten der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (sofern nicht beauftragt) sowie die aufgeführten Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges gemäß Ziffer 7 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

**9. Inkrafttreten**  
Diese Anlage zu den "Ergänzenden Bestimmungen" tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Husum, 19.11.2013

Ihr Energie- und ServiceCentrum  
Stadtwerke Husum Netz GmbH